

---

## S 5 RJ 692/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 692/97
Datum	16.02.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 241/00
Datum	14.01.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte in Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 16.02.2000 sowie des Bescheides vom 03.03.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.09.1997 verurteilt, die Zeit vom 15.01. 1963 bis 30.06.1963 als Beschäftigungszeit bei der Rentenberechnung anzurechnen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die zusätzliche Berücksichtigung der Zeit vom 15.01.1963 bis 30.06.1963 als Beitrags- bzw. Beschäftigungszeit nach dem FRG.

Der am 1938 in P. im Banat geborene Kläger ist am 26.06.1990 aus Rumänien zugezogen. Er ist als Vertriebener anerkannt.

Am 07.05.1992 beantragte er die Anerkennung nicht nachgewiesener Zeiten. Er machte unter anderem geltend, zwischen der Beschäftigung auf der Staatsfarm P.

---

und im Kommunalunternehmen S. vom 15.01.1963 bis 30.06.1963 bei der Firma K. S. in L. beschäftigt gewesen zu sein. In der Adevrinta des Kommunalunternehmens vom 26.02.1991 sind lediglich die Zeiten der durch Militärdienst unterbrochenen Tätigkeit auf der Staatsfarm von 1959 bis 1963 und der Beschäftigung vom 01.07.1963 bis 19.07.1986 angegeben. Die vom Versicherungsamt am 22.06.1992 bzw. 06.08.1992 als Zeugen einvernommenen M.K. und E.H. bestätigten, dass der Kläger im Privatbetrieb des K.S. tätig gewesen sei.

Mit Bescheid vom 03.03.1997 stellte die Beklagte den Versicherungsverlauf ohne die Zeit vom 15.01.1963 bis 30.06.1993 fest. Im Widerspruchsbescheid vom 12.09.1997 heißt es, wegen der Lücke in der Adevrinta sei trotz der Zeugenaussagen vom 15.01. bis 30.06.1963 keine Beitragszeit anzuerkennen.

Das Sozialgericht Regensburg wies die Klage am 16.02.2000 ab. Die Beschäftigung könne auch bergangsweise verrichtet worden sein und sei nicht glaubhaft. Beginn und Dauer seien von dem Zeugen K. nicht bestätigt worden.

Gegen das am 07.04.2000 zugestellte Urteil legte der Kläger am 28.04.2000 Berufung ein. Er machte geltend, 1963 wäre die Tätigkeit gegen Entgelt nach [§ 1227 RVO](#) versicherungspflichtig gewesen. Für die Anerkennung als Beschäftigungszeit müssten die glaubhaften Aussagen von Kläger und Zeugen genügen.

Demgegenüber vertrat die Beklagte die Ansicht, für den strittigen Zeitraum müsste eine Adevrinta vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger persönlich gehört und E. H. als Zeuge einvernommen. Auf den Inhalt des Protokolls wird insoweit Bezug genommen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 16.02.2000 sowie in Abänderung des Bescheides vom 03.03.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.09.1997 zu verurteilen, die Zeit vom 15.01.1963 bis 30.06.1963 zusätzlich als Beitrags- bzw. Beschäftigungszeit bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.02.2000 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akte des Sozialgerichts Regensburg und der Berufungsakten sowie auf das vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Arbeitsbuch Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und

---

begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.02.2000 ist ebenso abzuändern wie der Bescheid der Beklagten vom 03.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.1997. Der Kläger hat Anspruch auf Anerkennung der Zeit vom 15.01.1963 bis 30.06.1963 als Beschäftigungszeit.

Gemäß Art. 6 § 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetzes (FANG) kommt das FRG trotz des Zuzugs des Klägers bereits im Jahre 1990 uneingeschränkt in der ab 30.06.1990 geltenden Anpassung zur Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Rente erstmals für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1995, ist das Fremdrentengesetz uneingeschränkt anzuwenden. Der Kläger hat zumindest zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung 1997 keine Rente bezogen.

Zutreffend hat das Sozialgericht die Anerkennung einer Beitragszeit vom 15.01.1963 bis 30.06.1963 abgelehnt. Gemäß [§ 15 Abs. 1 Satz 1 FRG](#) stehen Beitragszeiten, die bei einem nicht-deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückerlegt worden sind, den nach Bundesrecht zurückerlegten Beitragszeiten gleich. Für die Feststellung dieser Tatsache der Beitragszeit genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht ist ([§ 4 Abs. 1 Satz 1 FRG](#)). Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist ([§ 4 Abs. 1 Satz 2 FRG](#)). Weder aus der vorgelegten Aktenverfahrung vom 26.02.1991 noch aus den Zeugenaussagen ergibt sich, dass für den Kläger in diesem Zeitraum Beiträge an die staatliche Sozialversicherung abgeführt worden sind. Für den Nachweis einer Versicherungszeit nach [§ 15 FRG](#) kommt es aber gerade auf die Beitragsleistung zu einem ausländischen System der Rentenversicherung an.

Im maßgeblichen Zeitraum ist jedoch eine Beschäftigungszeit glaubhaft gemacht worden. Der Umstand, dass die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, schließt noch nicht aus, dass möglicherweise ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Denn auch dann, wenn entgegen den gesetzlichen Vorschriften für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis keine Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind, bleibt [§ 16 FRG](#) anwendbar (BSG vom 09.05.1967, Az.: 1 Ra 3/65). Danach steht eine nach vollendetem 17. Lebensjahr in Rumänien verrichtete Beschäftigung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Beiträge entrichtet worden sind, gleich ([§ 16 Abs. 1 Satz 1 FRG](#)). Dies gilt aber nur, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hätte, wenn sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre ([§ 16 Abs. 1 Satz 2 FRG](#)). Entscheidend ist also nicht, ob in Rumänien Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt worden sind, was unstreitig nicht dokumentiert ist, sondern ob im strittigen Zeitraum ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Dies wird vom Senat bejaht.

---

Wie der Klager in der mandlichen Verhandlung glaubhaft versicherte, war er im strittigen Zeitraum als Zimmermann gegen Entgelt beschftigt. Er arbeitete sechs Tage pro Woche und erhielt den blichen Lohn. Das Arbeitsverhltnis endete mit der Auflsung der Privatfirma K.S. im Zuge der allgemeinen Verstaatlichung. Besttigt wurde diese Einlassung durch die Einvernahme des Zeugen H. , der seine Angaben vom 06.08.1992 gegenber dem Versicherungsamt wiederholte und eruterte. Dessen Glaubwrdigkeit sttzt sich auf die enge rumliche und persnliche Nhe zum Klager von Kindheit an bis zur Familiengrndung. Auch aus Eigeninteresse an einer Beschftigung auerhalb staatlicher Betriebe verfolgte der Zeuge das Schicksal der Privatfirma K.S. , deren Ttigkeit noch im selben Jahr der Beschftigungsaufnahme durch den Klager endete. Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafr, dass dessen Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Schlielich hat auch der Zeuge K. vor dem Versicherungsamt Regensburg ein klassisches Beschftigungsverhltnis besttigt. Seine Erinnerung knpfte ebenfalls an die einprgsame allgemeine Verstaatlichung im Jahr 1963 an. Zudem war der Klager an der Erstellung des Dachstuhls seines Wohnhauses beteiligt, den er von der Firma K.S. errichten lie. Dass er das genaue Datum der Beschftigung nicht angeben konnte, erhhlt seine Glaubwrdigkeit.

Die Zeugenaussagen werden durch die fehlenden Angaben in der Adevrinta vom 26.02.1991 ebenso wenig widerlegt wie durch die Lcke im Arbeitsbuch. Die Adevrinta wurde vom letzten Arbeitgeber, dem Kommunalunternehmen S. erstellt, der bei seiner Besttigung auf seine eigenen Unterlagen Bezug nahm. Dass dieser ber keine Dokumente ber ein Beschftigungsverhltnis bei einer Privatfirma verfgt, ist nicht verwunderlich. Schlielich wurde das Arbeitsbuch auch erst Mitte 1963 ausgestellt und fr die Vergangenheit nachtrglich ausgefllt. Dabei wurde zwar bekanntermaen ein strenger Mastab angelegt (Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, Nr.11/1989, S.379). Trotz der damit verbundenen Indizwirkung gegen Versicherungszeiten ist aber angesichts der Glaubwrdigkeit des Klagers und der Zeugen deren Aussagen ein hherer Beweiswert zuzuerkennen.

Aus diesen Grnden war die Berufung erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grnde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024